



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

24. Jahrgang Nr. 8/6. Juni 2020

Landrat: „Respekt, was Sie in den vergangenen Wochen geleistet haben.“

Altenburg. Sehr viel mehr Büroarbeit als sonst, oft stundenlange Telefonkonferenzen und nicht mehr zählbare Anrufe, täglich mehrfache Rücksprachen mit dem Amtsarzt zum aktuellen Infektionsgeschehen, zweimal wöchentlich Leitung des Krisenstabes - bedingt durch den Ausbruch des Coronavirus hat Landrat Uwe Melzer seit Mitte März die Amtsgeschäfte größtenteils vom Schreibtisch aus geführt und nur dringende Termine außer Haus wahrgenommen.

Jetzt, nach den schrittweisen Lockerungen der Maßnahmen zur Viruseindämmung, ist Uwe Melzer wieder unterwegs im Altenburger Land, um sich persönlich und direkt vor Ort über die aktuelle Situation im Landkreis sowie über die Umsetzung getroffener Maßnahmen zu informieren und mit Menschen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen ins Gespräch zu kommen.

Ein erster Termin führte Uwe Melzer in die Regelschule nach Treben, die über Wochen hinweg beinahe verwaist war, weil die Schulpflicht vorübergehend ausgesetzt wurde, Kinder und Jugendliche zu Hause lernen mussten. In den zurückliegenden Tagen nun durften mehr und mehr Schüler zum Unterricht in die Schule zurückkehren, unter ihnen die Zehntklässler. Sie hätten keine große Angst vor den Prüfungen und fühlten sich gut vorbereitet, berichteten sie während des Treffens mit dem Landrat in der Schulturnhalle, die kurzerhand zum Prüfungsraum umfunktioniert wurde, um die Sicherheitsabstände einzuhalten. In kleinen Gruppen wird gelernt, vorrangig in den prüfungsrelevanten Fächern. Schüler, Schulleitung, Pädagogen, Hausmeister – alle arbeiten diszipliniert, unter Einhaltung des Hygienekonzeptes. „Unsere Schüler sind dankbar, wieder in die Schule gehen zu dürfen. Und ich bin dankbar dafür, dass alle unserer Pädagogen, obwohl sie zur Risikogruppe gehören, Unterricht abhalten“, so Schulleiter Björn Selig. Problemlos verlaufe, so Selig, auch das morgendliche Fiebermessen.

„Zum Glück mussten wir noch niemanden wegen erhöhter Körpertemperatur nach Hause schicken.“

Nach Hause geschickt werden musste bisher auch noch niemand bei der Lebenshilfe in Windschleuba. Keiner kommt rein in die Werkstätten, ohne dass vorher Fieber gemessen wird. „Der tägliche Symptomcheck gilt für alle, die hier ein- und ausgehen“, erklärt Geschäftsführer René Lippold. Kurzer Klick auf die Stirn – erst dann durfte letzte Woche auch der Landrat rein. Coronavirusbedingt waren auch die Behindertenwerkstätten lange Zeit geschlossen. Letzten Montag durften die ersten 25 der 300 Werkstattmitarbeiter wieder an ihren Arbeitsplatz. „Alle, die jetzt hier sind, haben sich auf den Wiederbeginn gefreut. Für unsere Mitarbeiter, alles Menschen mit Behinderung, ist diese Arbeit eine ganz wichtige Bestätigung, gebraucht zu werden, etwas zu schaffen“, so René Lippold, der zudem hinsichtlich Aufstellung und Umsetzung der entsprechenden Hygienemaßnahmen von einer sehr guten Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung spricht. „Leider dürfen noch nicht alle unserer Beschäftigten wieder arbeiten, weil die aktuelle Corona-Verordnung die begrenzten Kapazitäten regelt. Hinzu kommt, dass ein Drittel unserer Mitarbeiter unter die Risikogruppe fällt“, so Lippold weiter.

Trotzdem die Werkstätten geschlossen blieben, herrschte reges Treiben hinter den Wänden, ratterten die Nähmaschinen im Akkord. „Meinen Respekt, was Sie hier in den letzten Wochen geleistet haben“, sagte Landrat Uwe Melzer mit Blick auf die noch herumliegenden Stoffreste. Seit dem 31. März nähten die Gruppenleiterinnen und Betreuer um Werkstattleiterin Christine Seiler sage und schreibe 10000 Mund-Nase-Bedeckungen. Das Material dafür kam zu einem großen Teil nach einem Aufruf der Lebenshilfe aus Spenden der Bevölkerung. „Etwa 2000 dieser Schutzmasken haben wir für den Eigenbedarf genäht, rund 8000 Stück an Externe ausgeliefert“, so Christine Seiler stolz. JF



Uwe Melzer lässt sich von Gruppenleiterin Martina Nozinski das Nähen eines Mund-Nasen-Schutzes zeigen.



Sicher ist einfach.

Krisensicher investieren & verwahren ist einfach.

Sichern Sie sich mit Gold eine zeitlose Geldanlage. Informieren Sie sich bei uns. Die passende Verwahrung bietet Ihnen ein Schließfach in der Filiale Wettinerstraße - auch für Dokumente und Ähnliches nutzbar.



www.sparkasse-altenburgerland.de

**Sparkasse
Altenburger Land**

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Ausschuss für Soziales und Gesundheit** hat in seiner 6. Sitzung am **07. Mai 2020** folgenden **Beschluss Nr. 8** gefasst: Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt, im Rahmen der Verteilung des Restbudgets für 2020 (nicht in Anspruch genommene Fördermittel) die Höhe der Förderung für ausgewählte Projekte zur Umsetzung der Handlungsziele der „Integrierten Fachplanung für Familien des Landkreises Altenburger Land 2019 bis 2020“ gemäß Anlage 1.

Der Ausschuss beschließt zudem, dass im Jahr 2020 weiter nicht in Anspruch genommene Fördermittel aus den Beschlüssen V-SGA/0005/2019. und V-SGA/0006/2020 in das „Allgemeine Budget“ (siehe Anlage 1 zu Vorlage V-SGA/0006/2020) übertragen und unterjährig neu entstehenden Projekten handlungszielübergreifend entsprechend der Richtlinie zur Verfügung gestellt werden.

Der **Kreisausschuss** hat in seiner 11. Sitzung am **11. Mai 2020** folgenden **Beschluss Nr. 9** gefasst:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung von Monitoren zum Vorhaben Neuanschaffung von Hardware für das Landratsamt Altenburger Land der Firma **Cambolo GmbH**, Geschäftsführer Herr **André Wiehr**, Friedrich-List-Platz 1, 04103 Leipzig, auf das Angebot vom 06.04.2020 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 99.549,45 Euro zu erteilen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau** hat in seiner 12. Sitzung am **12. Mai 2020** folgende **Beschlüsse** gefasst:

Beschluss Nr. 28:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Auftrag für die Brücken- und Straßenbauarbeiten zum Bauvorhaben Instandsetzung der Brücke über die Mannichswalder Sprotte im Zuge der K 504 in der OL Nöbdenitz der Firma **BIB Beton- und Ingenieurbau Böhlen GmbH**, Geschäftsführer Dipl.-Ing. **Bernd Käbner**, Am Häuerbad 9, 04564 Böhlen, auf das Angebot vom 30.03.2020 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 319.419,18 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr. 29:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Auftrag für Los 10 - Fenster in Kunststoff und Sonnenschutz zum Bauvorhaben Staatliche Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz, Sanierung/ Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2 der Firma **Stanschus Bauelemente GmbH & Co. KG**, Gesetzlichen Vertreter Herr **Detlef Stanschus**, Johann-Scholz-Straße 30, 99438 Bad Berka, auf das Angebot vom 01.04.2020 mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 209.536,79 Euro inklusive 2,14 Prozent Nachlass ohne Bedingungen (auf Bauleistungen) zu erteilen.

Die (daraus entfallenden) Wartungsleistungen Titel 003 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 4.284,00 Euro werden separat beauftragt (Wartungsvertrag). Die Auftragssumme der Bauleistungen beträgt 205.252,79 Euro brutto inklusive 2,14 Prozent Nachlass ohne Bedingungen.

Beschluss Nr. 30:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt,

den Zuschlag für Los 12.1 - Elektroinstallationsarbeiten zum Bauvorhaben Staatliche Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz, Sanierung/Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2, der Firma **FEST - Frohburger-Elektro-System-Technik GmbH**, Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) **Holger Gwozd**, Wolfslückenweg 27, 04654 Frohburg, auf das Angebot vom 27.03.2020 mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 222.641,09 Euro (inklusive Wartung) zu erteilen.

Die Wartungsleistungen der Sicherheitsbeleuchtungsanlage gemäß Titel 14 mit einer Bruttosumme von 5.911,92 € werden separat beauftragt (Wartungsvertrag). Die Auftragssumme der Bauleistungen beträgt 216.729,17 € brutto.

Beschluss Nr. 31:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Auftrag für Los 18 - Szenische Beleuchtung zum Bauvorhaben Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19, 04600 Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung der Firma **LSS Licht-, Steuer- und Schaltanlagenbau GmbH**, Geschäftsführer Herr **Markus Kaminski**, Am Eichenberg 1, 04600 Altenburg, auf das Angebot vom 31.03.2020 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 773.446,00 Euro zu erteilen.

Anmerkung:

Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, eingesehen werden.

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die 7. Sitzung des **Werk-ausschusses des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei** findet am **Montag, 08. Juni 2020, um 17 Uhr** im Dienstleistungsbetrieb, 04603 Nobitz, OT Mockern, Weststraße 8, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung vom

16. März 2020
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung am 6. April 2020
3. Informationen, Allgemeines *Unterbrechung der Sitzung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils*
4. Beschluss zur Vergabe nach VOL - Lieferung eines Mobilbaggers

Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Altenburger Land** findet am **Donnerstag, den 11. Juni 2020 um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Anfragen an den Jugendhilfeausschuss
3. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung vom 23. Januar 2020
4. Überarbeitete Richtlinie des Landkreises Altenburger Land zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen stationärer

Hilfen - Annex-Richtlinie
5. Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des Jugendbudgets des Kreisjugendrings Altenburger Land e. V. zur Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Landkreis Altenburger Land

6. Erste Ergänzung zur Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land - Corona-Sonderregelungen
7. Fortschreibung der Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land
8. Förderschwerpunkte für die Fortschreibung des Jugendhilfeplans des Landkreises Altenburger Land - Teilfachplan Jugendförderplan - ab 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des **Ausschusses für Soziales und Gesundheit** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Donnerstag, den 18. Juni 2020 um 17 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
1.1. Information zu den Auswirkungen der Coronapandemie-Krise
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung vom 7. Mai 2020
3. Anpassung der Förderung von Familienbildungs- und Beratungsangeboten aus dem Sonderprogramm ThEKiZ 2020

Impressum:

Herausgeber:
Landkreis Altenburger Land,
vertreten durch den Landrat,
Lindenaustr. 9
04600 Altenburg
www.altenburgerland.de

Redaktion:
Öffentlichkeitsarbeit
Jana Fuchs (JF)
Telefon: 03447 586-270
Gestaltung, Satz/Amtliche
Nachrichten:
Jörg Reuter (reu)
Telefon: 03447 586-273

Cathleen Bethge (CB)
Telefon: 03447 586-258
E-Mail:
oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
Fotos:
Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Datenschutz:
Landratsamt Altenburger Land,
Datenschutzbeauftragter,
Telefon: 03447 586-250

E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de
Druck und Vertrieb:
Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Telefon: 03447 574942
Anzeigenverkauf:
Leipzig Media GmbH,
Andreas Meuche
Telefon: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:
über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheint am Samstag,
den 4. Juli 2020
Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am 23. Juni 2020.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des **Kreistages des Landkreises Altenburger Land** findet am **Mittwoch, dem 24. Juni 2020 um 17 Uhr**, in der Mehrzweckhalle Goldener Pflug, Beim Goldenen Pflug, 04600 Altenburg, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung am 5. Februar 2020
3. Verschiedenes
- 3.1. Informationen des Landrates
- 3.2. Jahresrechnung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2019
- 3.3. Bericht über die Arbeit des Psychiatriebeirates
- 3.4. Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirates
- 3.5. Anfragen aus dem Kreistag
4. Schulnetzplan für die allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land Zeitraum 2020 bis 2025
5. Absehen von einer Stellenausschreibung für das Amt des hauptamtlichen Beigeordneten
6. Wahl einer ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Altenburger Land
7. Wahl einer stellvertretenden ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Altenburger Land
8. Ankauf von restituiertem Kunstgut mit Unterstützung der Thüringer Staatskanzlei

9. Satzung des Landkreises Altenburger Land zur Regelung der Aufwandsentschädigung für im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

10. Zweckvereinbarung über die Nutzung der Zentralen Leitstelle der Stadt Gera

11. Gründung der "Aus- und Weiterbildungsgesellschaft mbH THÜSAC" durch die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

12. Feststellung des Jahresabschlusses, Festlegung der Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2019

13. Feststellung des Jahresabschlusses, Festlegung der Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH für das Geschäftsjahr 2019

14. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH

15. Berufung eines weiteren sachkundigen Bürgers in den Sozial- und Gesundheitsausschuss

16. Anpassung der Anlage I der Verwaltungsrichtlinie des Landratsamtes Altenburger Land zur

Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII (Indexfortschreibung)

17. Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft

18. Dingliche Sicherung der Investitionen am Herzoglichen Marstall

19. Landkreisinitiative "Etablierung akademischer Ausbildung für Gesundheits- und Pflegeberufe" im Landkreis Altenburger Land (Vorlage der AfD/Stärke Heimat Kreistagsfraktion)

20. Änderung von Ausschussbesetzungen (Vorlage der Fraktion DIE LINKE)

21. Senkung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 (Vorlage der Fraktion DIE LINKE)

Unterbrechung der Sitzung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils

22. Breitbandausbau im Landkreis Altenburger Land - Kooperationsgemeinschaft Altenburg Ost

23. Beschluss zur Vergabe der Bioabfall- und Grünschnittverwertung im Landkreis Altenburger Land ab dem 01.01.2021

24. Beschluss zur Vergabe von **Straßenbauleistungen** >500000 Euro, SB-B 017-2020 Gemeinschaftsmaßnahme zur Erneuerung Kreisstraße K 227 Kleintreben - Pohna, 3. BA Fockendorf/Neue Welt bis OE Pohna

Öffentliche Bekanntmachung

Die 14. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Dienstag, dem 16. Juni 2020 um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Anfragen der Ausschussmitglieder
3. Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung vom 26. Mai 2020

Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

4. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 125.000 Euro, HB-B 033-2019-14 Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19, 04600 Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 14 - Wärmetechnik/ Heizung
5. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 250.000 Euro, HB-B 033-2019-16 Landes-

theater Altenburg, Theaterplatz 19, 04600 Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 16 - Sprühnebellöschanlage

6. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 125.000 Euro, HB-B 033-2019-24 Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19, 04600 Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 24 - Raumlufttechnische Anlagen

7. Beschluss zur Vergabe von **Bauleistungen** > 125.000,00 Euro, HB-B 048-2019-8 Staatliche Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz, Sanierung/Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2, Los 8 - Fassadenbekleidung

8. Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen > 25.000 Euro zur Neugestaltung Außenanlagen im Zuge der Sanierung/Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2 an der Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des **Kreisausschusses** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Montag, 22. Juni 2020 um 16 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils umfasst fol-

gende Punkte:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung am 11. Mai 2020

Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils

3. Beschluss zur Vergabe von Dienstleistungen > 50.000 Euro;

MS-L 027-2020, Musikschule des Landkreises Altenburger Land, Reparatur von Flügeln und Klavieren

4. Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen > 50.000 Euro; SV-L 015-2020, Grund- und Regelschule Gößnitz, Strombelieferung mit registrierender Leistungsmessung

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter:

www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen.

Auswahl Ausschreibungen:

Offenes Verfahren nach VOB/A:

HB-B 033-2019-38
Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 38 - Dämmung (zwischen Sparren, Decken)

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A:

HB-B 048-2019-15
Staatliche Grundschule Nobitz, Sanierung/ Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2, Los 15 - Estricharbeiten

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1 Kontaktbeschränkung, Mindestabstand

(1) Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Angehörige

des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

§ 2 Kontaktbeschränkungen bei Personmehrheiten

(1) Personmehrheiten, insbesondere bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie sonstigen öffentlichen oder nicht öffentlichen Zusammenkünften jeder Art, sind

untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Personmehrheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2,
2. in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften,

Fortsetzung auf Seite 4

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020

Fortsetzung von Seite 3

- Anstalten und Stiftungen sowie sonstiger Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. bei der Ausübung beruflicher und amtlicher Tätigkeiten, einschließlich der Mitwirkung in Mitarbeitervertretungen sowie Gewerkschaften und Berufsverbänden,
 4. bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Nutzung von Kraftfahrzeugen,
 5. für Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden nach dem Thüringer Kommunalrecht sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dem Thüringer Kommunalwahlrecht, insbesondere Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
 6. für Gruppen aus Einrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sowie für weitere gruppenbezogene Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach Maßgabe der jeweiligen einrichtungsbezogenen geregelten Gruppengrößen auf Grundlage der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Satz 1 Nr. 2 bis 6 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen ordnungsgemäßer Betätigung möglich und zumutbar ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen nach Anzeige infektionsschutzrechtlich zulässig, sofern die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 eingehalten werden. Satz 1 gilt für Versammlungen unter freiem Himmel entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personenmehrheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unberührt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Zusammenkünfte oder Begegnungen, die religiösen Zwecken dienen, einschließlich religiösen und nicht religiösen Trauerfeiern und Eheschließungen, mit der Maßgabe, dass keine Anzeige erforderlich ist.

(5) Öffentliche Veranstaltungen wie beispielsweise Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche Veranstaltungen, die insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl, der Struktur und der Zusammensetzung

der zu erwartenden Teilnehmer oder den räumlichen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet sind, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten.

(6) Die vom Land institutionell geförderten Theater und Orchester nehmen grundsätzlich ihren regulären Spielbetrieb im Innenbereich entsprechend der Spielzeitplanung 2019/2020 bis zum Ablauf des 31. August 2020 nicht mehr auf.

§ 3

Allgemeine Infektionsschutzregeln

(1) Bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Begegnungsmöglichkeiten aller Art sind die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden einzuhalten.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Schutzvorschriften für Personal und anwesende Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste. Ziele der Schutzvorschriften sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 2, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist allgemein erforderlich, insbesondere in kleinen oder beengten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

(2) Zusätzlich zu den Infektionsschutzregeln nach Absatz 1 ist Folgendes durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 oder die von ihr Beauftragten sicherzustellen:

1. der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. der Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
5. die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts.

§ 4

Besondere Infektionsschutzregeln

Ergänzend zu den Infektionsschutzregeln nach § 3 muss die jeweils verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 oder die von ihr Beauftragten in zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr, insbesondere in Geschäften des Einzel- und Großhandels und vergleichbaren Einrichtungen,

1. sicherstellen, dass anwesende Personen über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach § 3 informiert werden sowie, dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen,
2. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, unterbinden,
3. in Zugangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
4. die Beachtung der Infektionsschutzregeln nach Nummer 2 und § 3 durch die anwesenden Personen ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

§ 5

Infektionsschutzkonzepte

(1) Die verantwortliche Person nach Absatz 2 erstellt ein schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept (Infektionsschutzkonzept), in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4 konkretisiert und dokumentiert werden; bei regelmäßig oder wiederholt gleichartig stattfindenden Begegnungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften ist ein Dauerinfektionsschutzkonzept ausreichend. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person nach Absatz 2 oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes nach Absatz 1 Satz 1 ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person).

(3) Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die verantwortliche Person nach Absatz 2,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,

5. Maßnahmen zur regelmäßigen Belüftung und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 2,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.

(4) Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte bleiben den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in Abstimmung mit dem für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständigen Ministerium vorbehalten.

§ 6

Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen und sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

(2) In den Räumlichkeiten von Geschäften mit Publikumsverkehr des Einzel- und Großhandels, einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen, sowie des Fernabsatzhandels sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.

(5) Das Verbot der Verwendung von verfassungsföndlichen Kennzeichen und sonstigen verbotenen Symbolen, insbesondere nach den §§ 86a und 130 des Strafgesetzbuches und nach den vereinsrechtlichen Vorschriften, bleibt unberührt.

Fortsetzung auf Seite 5

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020

Fortsetzung von Seite 4

§ 7

Kindertageseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt unter Anwendung des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 1 IfSG weiterhin in modifizierter Form. Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen erfolgen durch das für Jugend zuständige Ministerium.

(2) Grundsätzlich entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 18. Mai 2020 in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den zuständigen Gemeinden darüber, wann die einzelnen Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb, an dem alle Kinder gleichberechtigt teilnehmen, übergehen.

Sofern Kindertageseinrichtungen, in eigener Verantwortung, beginnend mit dem 18. Mai 2020 auf den eingeschränkten Regelbetrieb umstellen wollen, ist diesem Wunsch durch die Träger zu entsprechen.

Mit Beginn des eingeschränkten Regelbetriebs in der jeweiligen Kindertageseinrichtung endet die Notbetreuung für Kinder dieser Kindertageseinrichtung. Spätestens ab dem 15. Juni 2020 müssen alle Kindertageseinrichtungen den eingeschränkten Regelbetrieb aufgenommen haben.

(3) Der Betrieb einzelner Kindertageseinrichtungen kann auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts beschränkt oder ausgesetzt werden, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

§ 8

Schulen, weitere Einrichtungen nach § 33 IfSG, Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung

(1) Unter Anwendung des § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 Halbsatz 2 Nr. 3 IfSG führen die Schulen den Schulbetrieb in modifizierter Form und unter Beachtung der Hygienevorgaben fort, die landesweit einheitlich für die Schulen gelten. Die Schulträger unterstützen die Schulleitungen dabei in jeder geeigneten Form.

(2) Der modifizierte Präsenzunterricht wird schrittweise auf zusätzliche Schülergruppen ausgeweitet. Spätestens ab dem 2. Juni 2020 sind alle Schüler in den modifizierten Präsenzunterricht einzubeziehen. Über die konkreten Erweiterungsschritte nach Satz 1 entscheiden die Schulleitungen in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den zuständigen Schulträgern unter Berücksichtigung des Konzepts des für Bildung zuständigen Ministeriums.

sichtigung des Konzepts des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(3) Über die Ausgestaltung des Wechsels von Präsenz- und Distanzunterricht, die Organisation der Abläufe in der Schule und die Unterrichtsinhalte entscheiden die Schulleitungen in eigener Verantwortung und soweit erforderlich in Abstimmung mit den zuständigen Schulträgern. Dabei beachten Schulleitungen und Schulträger die Vorgaben des für Bildung zuständigen Ministeriums und die Auflagen der weiteren zuständigen Behörden.

(4) Eine Notbetreuung findet für die Zeiten, in denen die berechtigten Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten an den Schulen weiter statt. Der reguläre Hortbetrieb bleibt ausgesetzt. Die Einzelheiten nach Satz 1 legt das für Bildung zuständige Ministerium fest.

(5) Der Betrieb einzelner Schulen wird auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts beschränkt oder ausgesetzt, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Schutzmaßnahme erfordert.

(6) Ab dem 25. Mai 2020 dürfen Bildungseinrichtungen und Bildungszentren für alle Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung sowie für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie ausbildungs- und integrationsbegleitende Maßnahmen öffnen. Bis zum Ablauf des 24. Mai 2020 gelten § 5 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 bis 3b und § 8 Abs. 1e der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO) vom 18. April 2020 (GVBl. S. 135) in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung.

§ 9

Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung sind grundsätzlich untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich ein zu registrierender Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für bis zu zwei Stunden zulässig. Besuche sind generell unzulässig

1. durch Personen unter 16 Jahren,
2. durch Personen mit Atemwegsinfektionen,
3. durch Personen nach § 11 Abs. 1 oder
4. sofern es in der betreffenden Einrichtung oder der jeweiligen besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen ein aktuelles und aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt.

Für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen weitere Ausnahmen zulassen. Diese sind für den Fall, dass es sich um eine Einrichtung nach § 2 ThürWTG handelt, zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen; die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG zu gewährleisten.

(3) Für die stationären Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz werden die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen in einem konkreten Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörde von der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 geregelt. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(4) Einrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 haben über die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 hinaus solche Maßnahmen zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts der für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19-Erkrankung oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist

das ärztliche und pflegerische Personal weiterhin hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19-Erkrankung oder den Verdacht hierauf zu schulen. Die Rückkehr vom Schwerpunktbetrieb nach Satz 3 zum Regelbetrieb wird in einem Konzept zur schrittweisen Rückkehr zur Regelversorgung im Krankenhausbereich durch die für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständige oberste Landesbehörde geregelt.

§ 10

Regelungen für Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen auf freiwilliger Basis unter folgenden Maßgaben betreten werden:

1. Vorliegen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5, das die Besonderheiten der Angebote berücksichtigt und unter Hinzuziehung von externem Sachverstand, insbesondere von Fachärzten für Krankenhaushygiene oder Arbeitsmedizin, sowie unter Berücksichtigung der Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“^[1] erarbeitet wird,
2. Trennung der beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Wohnformen sowohl zwischen den Bewohnern, die innerhalb und außerhalb der besonderen Wohnformen leben, als auch zwischen den Bewohnern, die in örtlich verschiedenen besonderen Wohnformen leben,
3. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wenn der Mindestabstand technisch oder organisatorisch nicht eingehalten werden kann, insbesondere durch durchsichtige Absperrungen in Form von Schutzwänden oder Schutzscheiben,
4. Beförderung der Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der erforderlichen besonderen Maßnahmen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5, insbesondere die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder von Schutzwänden, Desinfektion oder Freihalten des jeweils benachbarten Sitzes im Beförderungsmittel mit der Maßgabe, dass der Fahrdienstleister die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ist.

Fortsetzung auf Seite 6

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020

Fortsetzung von Seite 5

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX von Menschen mit Behinderungen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht, nicht betreten werden.

(3) Alle Formen von Förderbereichen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(4) Von den Betretungsverboten nach den Absätzen 2 und 3 ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen, wenn sie eine Betreuung während des Tages benötigen und ihre Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(5) Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen können von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien auf freiwilliger Basis unter folgenden Maßgaben in Anspruch genommen werden:

1. Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend,
2. der Kontakt der Fachkraft ist auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten und das Kind zu beschränken,
3. Förder- und Therapieeinheiten sind ausschließlich als Einzelfördermaßnahmen zu erbringen,
4. Beratungen in der Frühförderstelle erfolgen nur nach Terminvereinbarung, telefonisch oder unter Nutzung anderer digitaler Medien,
5. die Leistung darf im Elternhaus erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten für die Anreise zur oder Abreise von der Frühförderstelle auf den öffentlichen Personennahverkehr oder Fahrdienste angewiesen sind oder bei dem Kind ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht und die Leistung dringend erforderlich ist.

(6) Der Leistungserbringer hat die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 und 5 sicherzustellen.

(7) Leistungen der Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII sind in angepasster

Form im Rahmen des modifizierten Präsenz- und Distanzunterrichts zulässig, soweit ausschließlich Leistungen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbracht werden.

§ 11

Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten, müssen dies unverzüglich dem für ihren Wohnort beziehungsweise derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt anzeigen. Bis zur Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts ist eine Person nach Satz 1 verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder der Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

(2) Die zuständigen Gesundheitsämter prüfen die Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich und ordnen die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG an. Grundlage sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

(4) Für Personen nach Absatz 1 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Den akuten Personalmangel nach Satz 1 hat die Leitung der Einrichtung gegenüber dem Gesundheitsamt vor dessen Entscheidung nachvollziehbar zu begründen. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztem Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12

Zulässigkeit der Öffnung von Betrieben und Einrichtungen sowie von Dienstleistungen und Angeboten

(1) Die nach den Bestimmungen der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung geschlossenen Einrichtungen, Angebote und Betriebe können vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 öffnen, soweit die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 beachtet werden.

(2) Ab dem 15. Mai 2020

1. können Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung für den Publikumsverkehr öffnen,
 2. sind Übernachtungsangebote von Beherbergungen zu touristischen Zwecken im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindämmVO in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung zulässig.
- (3) Ab dem 1. Juni 2020 können öffnen:
1. Fitnessstudios,
 2. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Badeseen, Thermen und Gradierwerke, soweit jeweils unter freiem Himmel,
 3. Vereine, Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote in geschlossenen Räumen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Nr. 3 ist der organisierte Sportbetrieb im Breiten-, Gesundheits-, Reha- sowie Leistungssport einschließlich der Spezialschulen für den Sport auf und in allen nicht öffentlichen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und Schutzvorschriften und unter Beachtung des Konzeptes des für Sportpolitik zuständigen Ministeriums möglich; Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 5 Nr. 2 bleiben unberührt. Davon umfasst sind auch Abschluss- und Eignungsprüfungen, Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung, Arbeitseinsätze auf oder in Sportanlagen sowie Vereins- oder Versammlungen. Unterstützung bei der Umsetzung erfolgt durch den Landessportbund Thüringen e.V., die jeweiligen Landesfachverbände sowie den Olympiastützpunkt Thüringen. Die jeweils verantwortliche Person muss die Vorgaben nach Satz 1 und 2 sowie die allgemeinen Infektionsschutzregeln beachten sowie deren Einhaltung sicherstellen.

(5) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen geschlossen zu halten:

1. Konzerthäuser, Orchester- und Theateraufführungen und Kinos,

- soweit in geschlossenen Räumen,
 2. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, soweit in geschlossenen Räumen,
 3. Saunen und Thermen, soweit in geschlossenen Räumen,
 4. Tanzlustbarkeiten und Diskotheken,
 5. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote,
 6. Messen, Spezialmärkte und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in geschlossenen Räumen,
 7. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
 8. Mehrgenerationenhäuser sowie offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros.
- Reisebusveranstaltungen sind untersagt.

§ 13

Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

(1) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von dieser Verordnung bleiben unberührt.

(2) Überschreitet die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 den Risikowert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, sind stets weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen der zuständigen Behörde nach Abstimmung mit den Fachaufsichtsbehörden für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

Fortsetzung auf Seite 7

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020

Fortsetzung von Seite 6

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder mit anderen Person im öffentlichen oder nicht öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 als verantwortliche Person eine Versammlung ohne vorherige Anzeige oder ohne Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 ausrichtet oder durchführt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 3 Satz 3 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 als verantwortliche Person die allgemeinen Infektionsschutzregeln nicht einhält oder umsetzt oder die in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 im Einzelnen aufgeführten Infektionsschutzregeln nicht sicherstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die zusätzlichen Infektionsschutzregeln nicht sicherstellt,
5. entgegen § 4 als verantwortliche Person die besonderen Infektionsschutzregeln nicht einhält oder die in § 4 im Einzelnen aufgeführten Infektionsschutzregeln nicht sicherstellt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 als verantwortliche Person ein Infektionsschutzkonzept nicht schriftlich erstellt hat, nicht vorhält oder nicht vorlegen kann,
7. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 keine oder keine dem § 6 Abs. 4 Satz 1 entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung verwendet,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine in § 9 Abs. 1 genannte Einrichtung oder besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen besucht und keine Ausnahme vorliegt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 als ausgeschlossene Person eine in § 9 Abs. 1 genannte Einrichtung oder besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen besucht,
10. entgegen § 9 Abs. 2 oder 4 die jeweils vorgeschriebenen Dokumentationspflichten, Konzepte und Vorlagen oder Aufbewahrung nach § 9 Abs. 2 bis 4 nicht erfüllt oder nicht sicher-

- stellt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 geschützte Werkstätten ohne Befugnis betritt,
 12. entgegen § 10 Abs. 2 besonders geschützte Bereiche ohne Befugnis betritt und keine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 vorliegt,
 13. entgegen § 10 Abs. 3 besonders geschützte Förderbereiche ohne Befugnis betritt und keine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 vorliegt,
 14. entgegen § 10 Abs. 5 Nr. 1 als verantwortliche Person ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 nicht schriftlich erstellt hat, nicht vorhält oder nicht vorlegen kann,
 15. entgegen § 10 Abs. 5 Nr. 3 als Leistungserbringer Förder- oder Therapieeinheiten nicht als Einzelfördermaßnahmen erbringt,
 16. entgegen § 10 Abs. 6 als Leistungserbringer die Verpflichtungen hinsichtlich eines Infektionsschutzkonzepts nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, hinsichtlich der gebotenen Trennung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, hinsichtlich des Mindestabstandes und der erforderlichen ergänzenden Infektionsschutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3, hinsichtlich der Beförderung von Menschen mit Behinderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, hinsichtlich der Gewährleistung des Betretungsverbot nach § 10 Abs. 2 und hinsichtlich der Gewährleistung des Betretungsverbot nach § 10 Abs. 3 nicht sicherstellt und jeweils keine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 vorliegt,
 17. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Kontakt mit einer infizierten Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
 18. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 sich im vorgeschriebenen Zeitraum außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft aufhält oder Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
 19. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 als Mitglied der Leitung einer Einrichtung einen ansteckungsverdächtigen Mitarbeiter ohne Genehmigung des Gesundheitsamts in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 3 oder 4 Satz 1 beschäftigt oder dessen Anwesenheit

- in einer Einrichtung entgegen dessen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 duldet,
20. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 bislang geschlossene Einrichtungen, Angebote oder Betriebe öffnet oder vorzeitig öffnet,
 21. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 als verantwortliche Person den Sportbetrieb öffnet oder durchführt und dabei die vorgeschriebenen Infektionsschutzregeln nicht einhält,
 22. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 als verantwortliche Person Lehrgänge, Arbeitseinsätze oder Vereins- oder Verbandsversammlungen durchführt und dabei die vorgeschriebenen Infektionsschutzregeln nicht einhält,
 23. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 als verantwortliche Person die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Konzepts der obersten Landesbehörde nicht beachtet,
 24. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 an einer Vereins- oder Verbandsversammlung teilnimmt und dabei die vorgeschriebenen Infektionsschutzregeln nicht einhält oder
 25. entgegen § 12 Abs. 5 geschlossen zu haltende Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt oder weiterführt.

§ 15
Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 16
Geltungsvorbehalte

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung

der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

(2) Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

§ 17
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 18
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (GVBl. S. 149), außer Kraft.

Erfurt, den 12. Mai 2020

Heike Werner
Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Hinweise zur Zahlung der Gebühren zur Abfallentsorgung 2020

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land erinnert alle Gebührenpflichtigen, welche die vierteljährliche sowie jährliche Zahlungsweise gewählt haben und nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, dass die Zahlung für das 2. Quartal 2020 sowie die Jahresgebühr 2020

am 01.06.2020 fällig wurde.

Wir bitten deshalb die Gebührenpflichtigen, ihre Unterlagen dahingehend zu prüfen und die Forderungen ausschließlich bargeldlos zu begleichen.

Achten Sie bitte bei der Überweisung auf die korrekte Angabe der Gebührenbe-

scheidnummer (Zahlungsgrund), um eine exakte Zuordnung der Einzahlungen zu gewährleisten. Von Gebührenpflichtigen, die dem Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erfolgt die Abbuchung zu den ausgewiesenen Fälligkeiten.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, die geschuldeten Beträge durch Mahnung beizutreiben.

Ihr Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei
des Landkreises Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

I. Verweis auf Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung - ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO-) vom 12. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Mai 2020, in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

II. Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land ordnet als Gesundheitsamt nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (S. 685) sowie §§ 8 Abs. 5 und 13 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO (Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an:

Weitergehende Anordnung von Eindämmungsmaßnahmen zur ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO

Messung der Körpertemperatur an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen des Landkreises Altenburger Land

§ 1

Für den geöffneten Schulbetrieb gemäß § 8 ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO ab dem 02. Juni 2020 ist der jeweilige Schulleiter oder dessen Vertreter in Amt verpflichtet, nachfolgende Maßnahmen durchführen zu lassen:

- Bei jedem Schüler ist täglich vor dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes/Ausbildungsgebäudes die Körpertemperatur mit einem Infrarot-Thermometer zu messen.
- Schüler mit erhöhter Körpertemperatur nach Bst. c sind auf diese hinzuweisen und die Teilnahme am Unterricht zu untersagen. Entsprechend der jeweiligen Schüler bezogenen Aufsichtspflicht, hat dieser entweder das Gebäude unverzüglich zu verlassen oder ist getrennt von den anderen Schülern zu betreuen.
- Die mit dem Infrarot-Thermometer

gemessene Referenz-Körpertemperatur soll 37,3 °C nicht überschreiten.

§ 2

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

§ 3

Inkrafttreten, Geltung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Juni 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Hinweise:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg, Zimmer

220 während folgender Zeiten:
montags bis donnerstags
09:00 - 15:00 Uhr und
freitags 09:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).

Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Altenburg, den 28. Mai 2020

Uwe Melzer
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 20. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

§ 14 Abs. 3 der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12. Mai 2020 (GVBl. S. 153)

wird wie folgt geändert:

- Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:
„1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält.“
- Die bisherige Nummer 1 wird Nummer la.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. Mai 2020

Heike Werner
Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Verordnungen zum Thema Coronavirus im Internet

Die aktuellen Versionen der von Landesregierung oder Landkreis erlassenen Verordnungen und Verfügungen stehen auf der Homepage des Altenburger Landes. Hier sind die Änderungen sowie die daraus folgenden Lesefassungen veröffentlicht.

Auf der Internetseite des Kreises sind zudem aktuelle Meldungen zum Coronavirus zu finden und Informationen zu den Hotlines.

Internet: www.altenburgerland.de/de/coronavirus

Mitteilung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)

Die Verbandsversammlung des ZRO 1/2020 findet am

**Dienstag, den 09. Juni 2020
um 14:00 Uhr im Rathaussaal,
Kornmarkt 12, 07545 Gera**

statt.

Öffentliche Sitzung

- Bestätigung der Niederschrift der Sitzung 2/2019 (öffentlicher Teil)
- Beschluss zum Jahresabschluss des ZRO zum 31.12.2019
- Beschluss zur Verwendung des Jahresgewinns zum 31.12.2019
- Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters des ZRO für das Jahr 2019
- Beschluss der 1. Nachtragshaushaltsatzung ZRO 2020
- Informationen

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 7-10

Öffentliche Sitzung

11. Beschluss zur Vergabe des Transports und der Behandlung/Verwertung von Abfällen

Neben den zu beachtenden allgemeinen Hygienevorschriften bitte ich Sie, nicht an der Sitzung teilzunehmen, wenn Sie

Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder jegliche Erkältungssymptome aufweisen. Bitte verzichten Sie auch auf eine Teilnahme an der Sitzung, sollten Sie innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sein oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus infizierten Person gehabt haben.

gez. Klein
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZRO 2/2019 am 21.11.2019

Öffentliche Sitzung

- 8/2019 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan ZRO 2020
- 9/2019 Finanzplan ZRO 2019 - 2023
- 12/2019 Vergabe Fremdüberwachung
- 13/2019 Vergabe Bauleistung Randausbau
- 14/2019 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2019

Nichtöffentliche Sitzung

- 10/2019 Grundlagen der Ausschreibung Restabfallbehandlung ab 2021
- 11/2019 Langzeitzwischenlager

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau** hat in seiner 13. Sitzung am 26. Mai 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 32:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Auftrag für Los 23 - Bühnenboden zum Bauvorhaben Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19, 04600 Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung der Firma

Ahlers & Lambrecht GmbH, Geschäftsführer Herrn Christoph, Ahlers, Dreischkamp 15, 48653 Coesfeld, auf das Angebot vom 06.04.2020 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 165.684,63 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr. 33:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Zuschlag für Los 23 - Außentüren, Fenstertüren, Rauchschutztüren in Aluminium zum

Bauvorhaben Staatliche Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz, Sanierung/ Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2 der Firma Haltenbau Mattis, Inhaber Herrn Gerald Mattis, Maximilianallee 13 04129 Leipzig, auf das Angebot vom 05.04.2020 mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 163.245,04 Euro (inklusive Wartung) zu erteilen. Die (daraus entfallenden) Wartungsleistungen gemäß Bau-

teil/ Titel 3 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 6.283,20 Euro werden separat beauftragt (Wartungsvertrag Feststellanlagen). Die Auftragssumme der Bauleistungen beträgt 156.961,84 Euro brutto.

Beschluss Nr. 34:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe von Planungsleistungen > 25.000 € zur Dachsanierung Haus II – Technikerkabinette an

der Regelschule „Am Eichberg“ in 04626 Schmölln für die Objektplanung (Gebäude) der Leistungsphasen 1 - 8 und die besonderen Leistungen an das Architektur- und Ingenieurbüro Wittig/Hegenbarth, Brandstraße 7, 04626 Schmölln, mit vorläufigen Honorarkosten in Höhe von ca. 28.400 € Brutto. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Uwe Melzer
Landrat

NICHTAMTLICHER TEIL

Gelockerte Zugangsbestimmungen für Bürger

Zulassungs- und Führerscheinstelle eingeschränkt geöffnet

Altenburg. Für die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle des Landratsamtes gelten ab Montag, 8. Juni, weiter gelockerte Bedingungen im Besucherverkehr. Grundsätzlich bleibt das Landratsamt Corona-bedingt weiterhin für Bürger geschlossen. Ausgenommen sind davon ab der kommenden Woche die Ämter in der Altenburger Martin-Luther-Str. 1a. Diese dürfen dann von Bürgern wieder betreten werden.



Voraussetzung ist jedoch weiterhin ein zuvor bestätigter Termin. Dieser kann Montag bis Freitag zwischen 8 und 12 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13.30 bis 16 Uhr in der Kfz-Zulassungsstelle telefonisch unter 03447 586-602 oder per E-Mail: kfz.zulassung@altenburgerland.de vereinbart werden. Die Führerscheinstelle vergibt zeitgleich ihre Termine unter der Telefonnummer

03447 586-620 oder der E-Mail-Adresse fahrerlaubnisbehoerde@altenburgerland.de. Eine Online-Terminvereinbarung ist ebenfalls über www.altenburgerland.de möglich. Zulassungsdienst und Autohändler haben die Möglichkeit, Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 8 Uhr Vorgänge abzugeben und nach Bearbeitung und entsprechender Information wieder abzuholen.

Die Behörde weist darauf hin, dass Unterlagen nur vollständig angenommen werden. Außerdem sollten Kennzeichen vorher geprägt werden. Zugang erhalten nur Antragsteller ohne Begleitperson. Im Gebäude besteht Maskenpflicht, der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten sowie die Nies- und Hustenetikette. Ferner müssen die Hände im Eingangsbereich desinfiziert werden.

Fördermittel für den Strukturwandel

Altenburg. Der zweite öffentliche Ideenwettbewerb zum Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier der Innovationsregion Mitteldeutschland ist angelaufen. Noch bis 17. Juli können Projektideen mit Modellcharakter für die Förderung über das Programm „Unternehmen Revier“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) eingereicht werden. Gefördert werden investive und nicht-investive Projekte mit einer Quote von 60 bis 90 Pro-

zent. Einzelprojekte erhalten maximal 200 000 Euro, Verbundprojekte höchstens 800 000 Euro. „Davon profitiert auch das Altenburger Land“, betont Wirtschaftsförderer Michael Apel mit Verweis auf bereits realisierte Projekte der ersten Runde. Zuschüsse fließen etwa an den Kulturförderverein Wintersdorf oder in die Realisierung von drei Drohnenprojekten auf dem Flugplatz Nobitz. Seit 2017 wurden im Rahmen der Innovationsregion Mittel-

deutschland insgesamt 35 Vorhaben gefördert. Welche der eingereichten Projekte für die zweite Runde in Frage kommen, schlägt wieder ein regionales Empfehlungsgremium vor. Für Mitteldeutschland stehen für das „Unternehmen Revier“ erneut jährlich 1,6 Millionen Euro zur Verfügung. Alle Informationen zum Wettbewerb und den Förderbedingungen sind unter www.innovationsregion-mitteldeutschland.com zu finden.

Fördergeld fürs Bauen

Altenburg. Auch in diesem Jahr gibt es eine Wohnungsbauförderung. Ob bauen, kaufen oder sanieren, wer sein Heim verändern, auf Vordermann bringen möchte oder ein Haus bauen möchte und innerhalb gewisser Einkommensgrenzen liegt, kann auch 2020 eine finanzielle Unterstützung bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) beantragen.

Für die Modernisierung von Gebäuden ist der Thüringer Sanierungsbonus geschaffen worden. Damit wird der Verfall bedrohter Immobilien, aber auch die Revitalisierung von Brachflächen in Kommunen gefördert. Für die Modernisierung selbstgenutztem Wohnraums, der nach dem 31. Dezember 2013 erworben wurde, gibt es eine Grundförderung von 12 000 Euro plus der Kinderzuschläge. Voraussetzung sind Kosten von über 50 000 Euro.

Mit dem Thüringer Familienbaurdarlehen wird der Eigenheimneubau mit bis zu 100 000 Euro für einen Zinssatz ab 0,5 Prozent gefördert. Beim Neubau und Ersterwerb werden Haushalte gefördert mit mindestens einem Kind oder Haushalte in denen mindestens eine Person mit einem Behinderungsgrad von 50 Prozent lebt. Die Darlehen betragen zwischen 10 000 und 100 000 Euro. Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen gibt es ebenfalls günstige Kredite. Förderfähig sind außerdem Modernisierungskosten im familiär genutzten Haus. Fragen zu den einzelnen Förderdarlehen beantwortet die zuständige Bearbeiterin, Anke Bücs, im Landratsamt. Termine können unter Tel: 03447 586-789 vereinbart werden.

Recyclinghof geschlossen

Altenburg. Der Recyclinghof in Altenburg wird am 10. Juni, geschlossen bleiben. Grund ist der Abschluss der Arbeiten des inzwischen stehenden neuen Waage- und Wirtschaftsgebäudes.



Deshalb werden die Container nicht mehr benötigt, in denen bis jetzt die Wirtschaftsräume waren. Nach dem Abtransport dieser am 10. Juni, stehen noch Arbeiten im Außenbereich an.

SCHMIEDEL UNITED OPTICS GERMANY

DIE FACHOPTIKER-KETTE

AUGENOPTIKER/IN

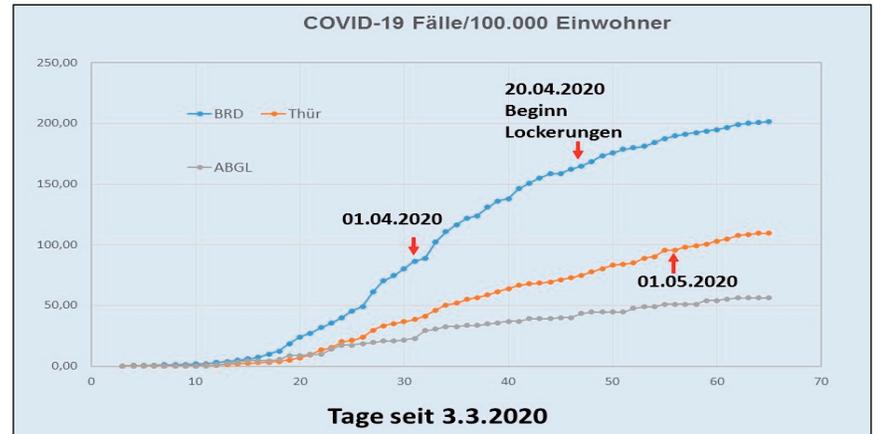
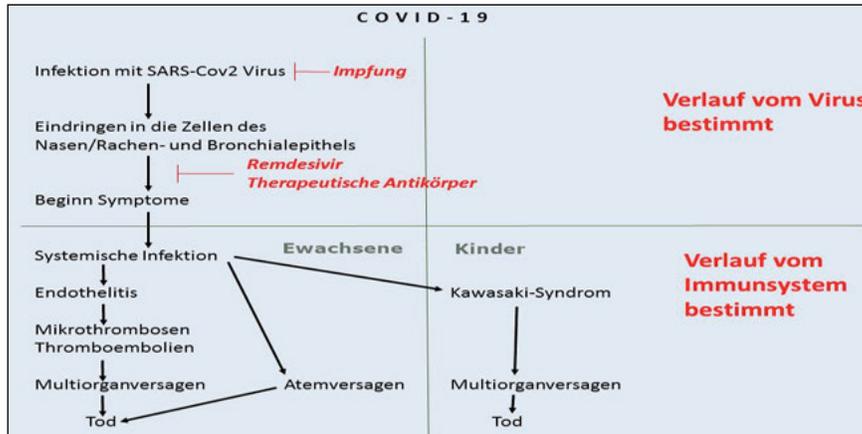
Voll- o. Teilzeit mit Erfahrung in Refraktion u. KL-Anpassung

Suchen Sie nach neuen Herausforderungen in einem anspruchsvollen modernen Unternehmen, dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.

Poststr. 4, 08393 Meerane, Tel.: 03764/2780 • E-Mail: info@schmiedel-augenoptik.de
www.schmiedel-augenoptik.de

Steckbrief einer neuen Krankheit

In beispielloser Weise verändert gerade ein neuartiger Virus die Welt. Binnen weniger Wochen hat sich der super winzige Erreger über den Globus ausgebreitet und nie dagewesene staatliche Reaktionen hervorgerufen. Über alle Glaubensbekenntnisse, politischen Ansichten und Systeme hinweg wurden in fast allen Staaten das gesellschaftliche Leben, Wirtschaft und Kultur heruntergefahren. Die weltweiten Nachrichtenbilder des Frühjahres 2020 zeigen derweil leere Innenstädte und überfüllte Krankenhäuser. Der Amtsarzt des Altenburger Landes, Professor Stefan Dhein, erläutert das Warum.



Das Schema zeigt, dass eine gezielte medikamentöse Behandlung nur zu Beginn der Krankheit möglich ist (obere Hälfte). Wenn das Immunsystem "übernommen" hat (untere Hälfte) sind die Körper von Erwachsenen (unten links) und von Kindern (unten rechts) auf sich gestellt und die Behandlungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die Kurven im Diagramm zeigen, dass bis Mitte Mai die Corona-Pandemie im Altenburger Land vergleichsweise mild verläuft. Milder als im Thüringer Durchschnitt und mit deutlich weniger Fällen als im Bundesschnitt. Ob die jüngsten Lockerungen die Kurvenverläufe verändern, muss sich noch zeigen.

Was ist COVID-19?

Für typische Erkältungskrankheiten sind in vielen Fällen seit Langem Coronaviren verantwortlich. Auch COVID-19 ist eine durch einen Coronavirus, den Virus SARS-CoV-2, verursachte Erkrankung. Dieses neue Virus ist mit den Erregern der SARS-Epidemie von 2002 und 2003 und der MERS-Epidemie von 2012 verwandt. Dementsprechend ähnelt die Ansteckungsfähigkeit des SARS-CoV-2 der von Erkältungen. SARS steht für Severe Acute Respiratory Syndrome übersetzt Schweres akutes Atemwegssyndrom. Der Virus SARS-CoV-2 ist Ende 2019 im chinesischen Wuhan wahrscheinlich aus dem Tierreich auf den Menschen "übergesprungen". Er verursacht leichte bis schwerste Infektionen. Weshalb es sich bei COVID-19 um eine ernsthafte, mitunter lebensbedrohliche Krankheit handelt. Zunächst wurde COVID-19 vornehmlich als Lungenkrankheit interpretiert. Inzwischen ist aber deutlich geworden, dass auch die Blutgefäße befallen werden und es durch Entzündung der inneren Schicht der Blutgefäße (Endothel) zu Schäden an anderen Organen wie Nieren, Herz und Lunge kommt. Dabei entstehen bei Erwachsenen oft Thrombosen, die zu Herzinfarkt, Schlaganfall, Lungenversagen und Nierenversagen führen können.

Beurteilung des Risikos

In der ersten Phase ist der Verlauf vom Eindringen des Virus in den Körper bestimmt, später von dessen Immunreaktion. Perspektivisch könnten deshalb zu Beginn der Krankheit therapeutische

Antikörper oder HIV-Proteasehemmer wie Remdesivir wirksam sein. Letztlich wird aber erst eine Impfung die Infektion verhindern können. Aber aktuell gibt es keinen Impfstoff und kein wirksames Arzneimittel gegen COVID-19. Das muss bei einer Beurteilung des Risikos berücksichtigt werden. Im Landkreis Altenburger Land herrscht eine spezielle Risikolage. Zum einen weist die Bevölkerung mit 28,5 Prozent einen deutlich höheren Anteil von Personen über 65 Jahre auf als Thüringen mit 24,2 Prozent oder dem Bundesdurchschnitt von 21,1 Prozent. Zum anderen ist eine der Risikoerkrankungen für schwere COVID-19-Verläufe, die chronisch obstruktive Bronchitis COPD, im Altenburger Land mit 7,34 Prozent deutlich häufiger als im Bundesdurchschnitt (3,4 Prozent). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 aufgrund dieser Risikolage der Bevölkerung verbindlich zu regeln.

Die Symptome

Die Symptome von COVID-19 sind besonders in der Frühphase denen von Grippe und Erkältung sehr ähnlich: Husten (rund 50 Prozent) und Fieber (circa 40 Prozent) sind die häufigsten Symptome. Außerdem sind Schnupfen (etwa 20 Prozent) sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen (annähernd 16 Prozent) feststellbar. Später können eine virale Lungenentzündung, Atemnot, Abgeschlagenheit und Muskelschmerzen hinzukommen. Wenn es zu einem kritischen Verlauf kommt, können sich dann noch Nieren-

versagen und Gefäßgerinnsel (Thrombosen, Embolien, Infarkte) entwickeln.

Verlauf und Mortalität

Nach einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen erkranken etwa 20 Prozent der Infizierten und werden symptomatisch. Statistisch wird bei 15 Prozent der Infizierten eine Klinikaufnahme notwendig. Bei 9 Prozent der Infizierten verläuft COVID-19 kritisch und etwa 5 Prozent versterben (=Mortalität, Sterblichkeit). Die Prozentsätze beziehen sich auf Daten der amerikanischen Johns-Hopkins University. Die Mortalität steigt bei bestimmten Vorerkrankungen und ab einem Alter von 65 Jahre deutlich an und erreicht 10 bis 15 Prozent bei über 80-jährigen Patienten. Doch auch Kinder können an COVID-19 sterben.

Übertragung/Infektiosität

Die Infektiosität von COVID-19 ist als eher hoch einzuschätzen. Die Erkrankung wird im Wesentlichen durch Tröpfcheninfektion und durch Aerosole übertragen - im Gegensatz zu den bekannten Erkältungskrankheiten aber schon während der Inkubationszeit, also vor Symptombeginn. Die höchstens

fünf tausendstel Millimeter großen Tröpfchen entstehen beim Husten, Niesen oder Atmen und können über eine geringe Distanz bis 1,5 Metern auf die Schleimhäute der Atemwege von Kontaktpersonen gelangen. Aerosole im Nanometerbereich reichen noch weiter. Eine Übertragung durch Händeschütteln oder direktes Berühren kontaminierter Flächen mit darauffolgendem Hand-Mund- oder Hand-Nasen-Kontakt ist ebenfalls möglich.

Die Basis-Reproduktionszahl

Die sogenannte Basis-Reproduktionszahl $R(0)$ gibt an, wie viele Personen durch einen Infizierten angesteckt werden und berechnet sich mit der Formel $R(0) = k * q * D$. Dabei steht k für die Anzahl der Kontakte eines Infizierten pro Zeiteinheit, q für die Wahrscheinlichkeit einer Infektion und D für die nicht beeinflussbare Dauer der Infektiosität, die bis zu 14 Tage beträgt. Hieraus ergibt sich, dass nur k und q beeinflussbar sind - k durch weniger Kontakte und q durch Abstand, Mund-Nasenschutz, Quarantäne und Hände waschen. Laut Gleichung kann so der Wert $R(0)$ gesenkt werden. Je niedriger $R(0)$ ist, desto

weniger werden andere Menschen angesteckt. Die folgende Tabelle zeigt $R(0)$ im Vergleich zu anderen Infektionskrankheiten:

Erkrankung	R(0)
Masern	12-18
Windpocken	10-12
Röteln	5-7
Pocken	3,5-6
COVID-19	3-5,7
Influenza	0,9-2,1
EBOLA	1,5-2,5

Mit den Maßnahmen der vergangenen acht Wochen ist es gelungen k und q so zu beeinflussen, dass $R(0)$ auf unter eins gedrückt werden konnte. Wenn diese Regeln nicht mehr gelten, ist nicht auszuschließen, dass $R(0)$ wieder ansteigt und die Infektion erneut an Dynamik gewinnt. Weil bei COVID-19 eine höhere Sterblichkeit und höhere Infektiosität als bei der jährlich auftretenden Grippe festzustellen ist, es zudem keinen Impfstoff und keine Therapie gibt sowie zahlreiche Organe befallen werden, hat der Gesetzgeber diese Pandemie anders zu behandeln als die Influenza.

Prof. Dr. Stefan Dhein
Weitere Informationen gibt es auf www.altenburgerland.de.

Parameter	Influenza	COVID-19
Impfstoff	Ja	Nein
Medikamente	Ja (Oseltamivir)	Nein
Inkubationszeit	1-4 Tage	14 Tage
Ansteckung während Inkubationszeit	Nein	Ja
Sterblichkeit/Mortalität	0,4 %	5 %
R(0)	0,9-2,1	3-5,7
Organbefall	Lunge Obere Atemwege	Lunge, Niere, Herz, Gefäße Nerven, obere Atemwege

Die Tabelle zeigt einen Vergleich der Influenza-Erkrankung mit COVID-19.



Notizen aus dem

KLINIKUM
Altenburger Land

Ein Sommerhaus für die Kinder der Regenbogenschule

Klinikum
unterstützt den Förderverein
Hallo Sportlerinnen
und Sportler,
der Skatstadtmarathon
muss in diesem Jahr
den Joker ins Spiel bringen und
bietet als besonderes
und hoffentlich einmaliges
Lauferlebnis den
Jokerthon 2020.



Jeder Teilnehmer läuft im ausgeschriebenen Zeitraum vom 06. Juni bis 20. Juni mit Voranmeldung unter www.skatstadtmarathon.de eine selbstgewählte Strecke individuell und in beliebigen Teilabschnitten, erhält dafür Urkunde und Medaille und unterstützt damit den Verein „KinderStärken“ e.V. Durch die freie Einteilung der Strecken in Teilabschnitte sind sogar Marathons bzw. Jokerthons möglich! Meldet Euch für den „Verein“ Klinikum Altenburger Land an und die Geschäfts-

führung spendet für jeden Starter unser Mannschaft 10 Euro an den Förderverein der Regenbogenschule. Dieser möchte in diesem Jahr ein „Sommerhaus“ im Schulgelände errichten, in dem die Schüler mit und ohne Rollstuhl lernen, leben, Freizeit verbringen und auch übernachten können (www.regenbogenschule-altenburg.de/foerderverein). Die Details der Ausschreibung, Anmeldung und Registrierung über die Racemap-App finden Sie unter www.skatstadtmarathon.de.
Auf geht's!

Neuer Bodyplethysmograph in Betrieb

Klinikum Altenburger Land modernisiert Herzstück der pneumologischen Funktionsdiagnostik

Wenn Patienten von Atemnot betroffen sind oder der Verdacht auf eine Lungenerkrankung besteht, muss die Funktionsfähigkeit der Lunge überprüft werden. Dies geschieht in Kliniken u.a. in einer geschlossenen Glas-kammer, dem Bodyplethysmograph.

Anfang April 2020 wurde ein neuer Bodyplethysmograph im Klinikum Altenburger Land in Betrieb genommen. „Nach über 15 Jahren war die Erneuerung des Herzstücks der pneumologischen Funktionsdiagnostik notwendig geworden“ erläuterte der Chefarzt der Klinik für Pneumologie und außerklinische Beatmung, Dr. Thomas Blankenburg. „Mit dem neuen Gerät haben wir die Möglichkeit, Lungenfunktionsprüfungen noch genauer und besser durchzuführen. Wir können jetzt auch bei Patienten mit einer hochgradigen Einschränkung der Lungenfunktion genauere Aussagen zum Gasaustausch bekommen“ hebt er die Fortschritte in der Diagnostik hervor, die

mit dem neuen Gerät verbunden sind.

Mit dem neuen Bodyplethysmographen werden die Befunde, die die Ärzte nach Durchführung der Untersuchung bekommen, übersichtlicher und leichter verständlich. Intern wurden die Untersuchungsergebnisse in die elektronische Patientenakte eingebunden und sind

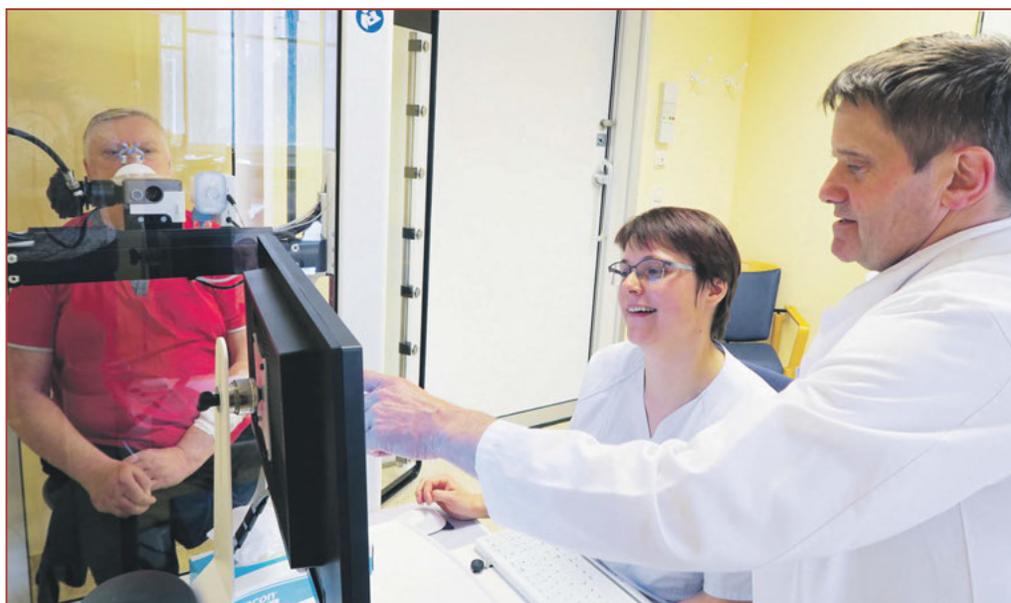
damit jederzeit abrufbar. Die Untersuchung im Bodyplethysmographen erklärt der erfahrene Pneumologe Dr. Blankenburg folgendermaßen: Der Patient sitzt in dieser gläsernen Kammer, deren Volumen bekannt ist. Über einen Schlauch führt er verschiedene Atemtests durch. Die Atembewegungen des Patienten führen

zu Druckveränderungen in der Kammer, die über einen Sensor gemessen werden. Die Druckveränderungen entsprechen der Druckveränderung in den Lungenbläschen und auch der Atemstrom kann gemessen und aufgezeichnet werden. Die erfassten Werte stellt man in einem Druck-Volumen - Diagramm dar. Es ergibt sich

eine sogenannte Atemschleife, aus deren Verlauf der Pneumologe unterschiedliche Lungenerkrankungen erkennen kann.

„Wie man sehen kann, geht bei uns im Klinikum Altenburger Land auch das normale medizinische Leben, neben der Corona-Pandemie, weiter. Dazu verfügen wir mit dem neuen Bodyplethysmograph über eine erweiterte Lungenfunktionsdiagnostik auf dem neuesten Stand der Technik“ stellt Chefarzt Dr. Blankenburg fest.

Text und Foto:
Christine Helbig



Chefarzt Dr. Thomas Blankenburg (r.) erläutert mit Funktionsassistentin Maren Saupe die Messergebnisse



Zeit zum
Baden



Anbaden am 6. Juni 2020 – Wir freuen uns auf unsere Badegäste!

Der Badespaß kann wieder beginnen.

Bitte beachten Sie die derzeitigen Einschränkungen.

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
Alle Infos unter www.ewa-altenburg.de

